

17. In tatsächlich entstandener Höhe sind den Gebührenschuldern weiterzuberechnen:
- Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Gutachtertätigkeit, Stellungnahmen wissenschaftlicher Einrichtungen usw.),
 - Inanspruchnahme von EDV-Leistungen,
 - Reisekosten und Nebenkosten außerhalb der DDR,
 - Transportleistungen,
 - Versandkosten,
 - Mieten,
 - Versicherungen,
 - Materialkosten, Energiekosten, Nutzungsentgelte und Kooperationsleistungen, sofern sie nicht Bestandteil der Gebühren gemäß § 1 Abs. 5, vorstehender Anordnung sind.
18. Für weitere angeforderte Ausfertigungen, Abschriften und Richtigkeitsbestätigungen von schriftlichen Dokumenten, Prüfzeugnissen, Berichten, Bescheiden, Bescheinigungen, Urkunden und anderen Unterlagen durch Struktureinheiten des ASMW oder durch von ihm Beauftragte werden erhoben:
- für angeforderte Kopien je angefangene Seite 3 M (0,50 M)
 - für Richtigkeitsbestätigungen von Abschriften, Duplikaten bzw. Kopien je angefangene Seite 3 M (0,50 M).

II. Gebühren für staatliche Verwaltungshandlungen

1. Standardisierung
- Für Standardisierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- 1.1. Grundgebühr für den Antrag auf Bekanntgabe eines Fachbereichstandards 300 M
- 1.2. Bearbeitungsgebühr 80 M
- 1.3. für Mitarbeit an Stellungnahmen zu und Prüfung von Standardentwürfen nach Zeitaufwand
- 1.4. für die Erteilung der Einverständniserklärung zum Fachbereichstandard 20 M
- 1.5. für die Zustimmung zum Werkstandard mit Qualitätsmaßstäben und zum Werkstandard 50 M
- 1.6. für die Beauftragung der Erarbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Fachbereichstandards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, wenn vom ASMW der Hauptinhalt zur Neufassung der Standards konkret vorgegeben wird (nicht für Planvorgaben) 100 M.

Gebührenfrei sind:

- Bekanntmachung von Standardentwürfen in den „Mitteilungen des ASMW“
- Standardisierungsarbeiten für DDR-Standards, für staatliche Standards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nach TGL 30 001/01.

2. Erzeugnisanmeldung

- 2.1. Für die Bearbeitung einer Anmeldung oder wiederholten Anmeldung eines Erzeugnisses zur Produktion wird eine Gebühr in Höhe von 100 M erhoben.
- 2.2. Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufes und/oder der modischen Gestaltung entwickelt werden, sind

2.2.1. bei Finalerzeugnissen

50 % vom Betriebspreis, höchstens jedoch 50 M

2.2.2. bei Zuliefer- und sonstigen Erzeugnissen

25 M

je Erzeugnis als Gebühren zu erheben. Das gilt nicht, wenn im Ergebnis der zentralen Qualitätsbewertung nach Abschnitt II Ziff. 3 dem Erzeugnis das Gütezeichen zuerkannt worden ist.

2.3. Die Gebühren für Dienstbekleidungserzeugnisse sowie für Arbeits-, Armee- und sonstiges Dienstschuhwerk betragen je Erzeugnis

25 M.

2.4. Für Erzeugnisse, bei denen die industrielle Warenproduktion zu IAP innerhalb des geplanten Fertigungszeitraumes (maximal 12 Monate) 10 000 M nicht übersteigt, werden keine Anmeldegebühren berechnet.

3. Gütezeichen

3.1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung bzw. erneute Zuerkennung des Gütezeichens wird eine Gebühr in Höhe von 250 M (125 M) erhoben.

3.2. Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufes und/oder der modischen Gestaltung entwickelt werden, betragen die Gebühren:

3.2.1. für Finalerzeugnisse

50 % vom Betriebspreis des Erzeugnisses

3.2.2. für Zuliefererzeugnisse und sonstige Erzeugnisse mit einem Betriebspreis bis zu 100 M

40 M je Erzeugnis.

3.3. Für Erzeugnisse, bei denen die industrielle Warenproduktion zu IAP innerhalb des geplanten Fertigungs- - Zeitraumes (maximal 12 Monate) 10 000 M nicht übersteigt, werden keine Gebühren berechnet.

3.4. Für Kontrollen in Betrieben

- im Zusammenhang mit der Erteilung oder erneuten Zuerkennung bzw. Aberkennung oder Nichterteilung des Gütezeichens

werden

45 M je Stunde und Person

(135 M je Tag und Person)

erhoben.

4. Genehmigungen

4.1. Die Gebühr für die Bearbeitung und Registrierung von Anträgen auf Genehmigung

- zur Fortführung der Produktion (GFP),
- zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse (GL),
- zur Lieferung im Erprobungsstadium (GLE),
- zur Abweichung von DDR-, Fachbereich- oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Genehmigungen erfolgt,

beträgt

250 M (100 M).

4.2. Für die erstmalige Erteilung einer GFP oder GL wird in Abhängigkeit von der davon betroffenen industriellen Warenproduktion zu IAP eine zusätzliche Gebühr in Höhe von

1 % der industriellen Warenproduktion zu IAP, jedoch maximal 10 000 M (4 000 M)

erhoben.

4.3. Bei wiederholter Erteilung einer GFP oder GL erhöht sich die vorstehende Gebühr um jeweils 0,5 % der von der Genehmigung betroffenen industriellen Warenproduktion zu IAP, bis maximal um 5 000 M, jedoch nicht für Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung.